

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Anl. 4. Abkommen zwischen 1. der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen in Berlin und 2. dem Verein "Badischer Heimatdank" in Karlsruhe.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Abkommen

zwischen

1. der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im
Kriege Gefallenen in Berlin

und

2. dem Verein „Badischer Heimatdank“ in Karlsruhe.

§ 1.

Der Verein „Badischer Heimatdank“ stellt seine Organe in der Weise in den Dienst der „Nationalstiftung“, daß der Vorstand des Landesauschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge als badischer Landesauschuß der Nationalstiftung —, die Bezirks- und Ortsauschüsse, sowie die örtlichen Fürjorgestellen die Aufgaben der Nationalstiftung nach deren Satzung und nach den Grundsätzen erfüllen, die von den Organen der Nationalstiftung für die Ausübung der Fürsorge aufgestellt werden.

§ 2.

In Baden wird für die Zwecke der Kriegshinterbliebenenfürsorge nicht unmittelbar, sondern nur von dem Verein „Badischer Heimatdank“ gesammelt.

Dies soll jedoch nicht ausschließen, daß ausnahmsweise die eine oder andere Veranstaltung, die von der Nationalstiftung getroffen wird, um Mittel für ihren Zweck zusammenzubringen, mit ausdrücklicher Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins „Badischer Heimatdank“ sich auch auf Baden erstreckt.

§ 3.

Der Nationalstiftung fließt aus Baden zu:

- a) was von der Nationalstiftung auf ihren Namen bisher in Baden gesammelt worden ist oder künftig durch die in § 2 Absatz 2 dieses Abkommens erwähnten Veranstaltungen zusammengebracht werden wird;

- b) was allein für die Zwecke der Kriegshinterbliebenen-
fürsorge von dem Gesamtvorstand des Vereins „Badischer
Heimatdank“ oder dem Landesauschuß der Kriegshinter-
bliebenenfürsorge durch Sammlungen, sonstige Veran-
staltungen oder Zuwendungen zusammengebracht worden
ist oder künftig zusammengebracht werden wird ;
- c) die Hälfte von dem, was ungetrennt für die Zwecke der
Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge von
dem Gesamtvorstand des Vereins „Badischer Heimatdank“
oder dessen Landesauschüssen durch Sammlungen, sonstige
Veranstaltungen, Zuwendungen oder Stifterbeiträge zu-
sammengebracht worden ist oder künftig zusammengebracht
werden wird ;
- d) die Ablieferungen der Bezirksauschüsse an den Gesamt-
vorstand nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b und
Satz 2 der Satzungen des Vereins „Badischer Heimatdank“
und zwar soweit abgelieferte Mittel allein für die
Kriegshinterbliebenenfürsorge bestimmt sind, im ganzen
Betrage, soweit sie ungetrennt für die Kriegsbeschädigten-
und Kriegshinterbliebenenfürsorge bestimmt sind, zur
Hälfte ;
- e) von der Hälfte dessen, was ungetrennt für die Zwecke
der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
aus laufenden Mitgliederbeiträgen vereinnahmt worden
ist oder vereinnahmt werden wird, für den Ausgleich-
fonds (§ 19 der Satzung der Nationalstiftung) 10 vom
Hundert, für den Marinefonds (§ 20 ebenda) und zu
den allgemeinen Verwaltungskosten (§ 19 ebenda) die
auf sie entfallenden Bombhundertfüge. Der gesamte Rest
der Mitgliederbeiträge verbleibt dem Verein „Badischer
Heimatdank“ zur unmittelbaren Verwendung, wächst
also nicht dem badischen Anteil an dem Vermögen der
Nationalstiftung zu, wie es nach § 18 ihrer Satzung
jährlich festgestellt wird und nach § 21 Absatz 1 Satz 2
ebenda der Herausgabe nach einem alljährlich zu
bestimmenden Bombhundertfuß unterliegt.

§ 4.

Mit den in § 3 Buchstabe a—e aufgeführten Zuflüssen der
Nationalstiftung wird nach §§ 18—21 ihrer Satzung verfahren.

Was von diesen Zuflüssen nach Abführung dessen verbleibt, was zur anteiligen Deckung des allgemeinen Verwaltungsaufwands, sowie zur Speisung des Ausgleichs- und Marinefonds erforderlich ist, wird bei der Badischen Bank in Karlsruhe für die Nationalstiftung angelegt.

Der Bank ist die Verpflichtung der Abrechnung und der Berichterstattung über die Bestände gegenüber der Nationalstiftung in gleicher Weise aufzuerlegen, wie dies von den andern von dem Präsidium der Nationalstiftung in den einzelnen Bundesstaaten zugelassenen Banken gefordert wird.

für
„Nat

im K
Fürst
Krieg
Vorj
zu ge
Hinte
Not

bliebe
vom
reichs
führ
natu
festge
einzel
Gera
die D
soll i

soll
den
einer

fällen